Stadt Mainz online

Merkblatt: Voraussetzungen für die Gewerbeanmeldung gemäß § 14 Gewerbeordnung

Nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) ist der Beginn des selbständigen Betriebes folgender Gewerbe anzeigepflichtig:

- eines stehenden Gewerbes.
- des Betriebes einer Zweigniederlassung
- oder einer unselbständigen Zweigstelle

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz ist ein Gewerbebetrieb:

eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist.

Danach liegt eine gewerbliche Tätigkeit nur vor, wenn folgende vier positive Tatbestandsmerkmale vorliegen:

1. Die Selbständigkeit der Betätigung

Die Selbständigkeit muss sowohl in persönlicher Hinsicht (subjektiv) als auch in sachlicher Hinsicht (objektiv) vorhanden sein.

Es müssen nicht nur der oder die Inhaber persönlich selbständig sein, auch der Betrieb als solcher muss sachlich selbständig sein.

Selbständigkeit setzt voraus, dass der Betrieb auf eigener Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Gewerbetreibender ist derjenige, der das Risiko der Tätigkeit trägt, für dessen Rechnung das Geschäft geführt wird, dem der Gewinn zufließt und der den Verlust trägt.

Persönliche Selbständigkeit liegt vor, wenn der Handelnde selbst über Zeit, Ort und Umfang seiner Tätigkeit entscheiden kann. Sachlich selbständig ist ein Betrieb dann, wenn er für sich allein eine wirtschaftliche Einheit bildet und sich selbst als wirtschaftliche Einheit selbständig am allgemeinen Verkehr beteiligt.

2. Die Nachhaltigkeit der Betätigung

Stadt Mainz online

Gewerblich ist eine selbständige, am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmende Betätigung mit Gewinnabsicht nur, wenn sie nachhaltig ausgeübt wird.

Nachhaltig ist eine Tätigkeit, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist, d. h., wenn sie von der Absicht getragen ist, sie zu wiederholen und daraus eine selbständige Erwerbsquelle zu machen (subjektives Tatbestandselement) und sie sich objektiv als nachhaltig darstellt (objektives Tatbestandselement), z. B. durch die tatsächliche Wiederholung der Tätigkeit.

3. Die Absicht der Gewinnerzielung

Das wesentlichste Merkmal des Gewerbebetriebes ist neben der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, die Absicht der Gewinnerzielung, d. h., die Absicht Überschüsse der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu erzielen. Es genügt die Absicht Gewinne zu erzielen.

4. Die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

Zu dem Wesen des Gewerbebetriebs gehört es, dass sich die Betätigung als eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Der Betrieb muss der Allgemeinheit Leistung gegen Entgelt anbieten und nach außen in einer Weise in Erscheinung treten, dass er bereit ist, sich in den allgemeinen Wirtschaftsverkehr einzuschalten.

Die gewerbliche Tätigkeit muss gegen Entgelt an den Markt gebracht und für Dritte äußerlich erkennbar angeboten werden